



Mietvertrag

Verpächter	Familiengartenverein Zürich-Affoltern
Mieter	Name: Adresse:
Mietobjekt	Gartenhaus: mit / ohne Anbau Areal: Althoos Nr.
Mietdauer	Die Mietdauer beginnt und endet automatisch mit der Pachtdauer für die genannte zugehörige Gartenparzelle.
Mietzins	Der jährliche Mietzins ist zusammen mit dem Pachtzins bis zum 31. Januar zahlbar.
Übergabe	Das Mietobjekt wird dem Mieter gereinigt und in gutem Zustand übergeben. Soweit nicht im Schätzungsvertrag Mängel aufgeführt sind oder nicht innert acht Tagen nach Antritt des Mietobjekts dem Vermieter schriftlich gemeldet werden, wird angenommen, der Mieter habe das Mietobjekt in gutem, ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
Reparaturen	Dringende , dem Vermieter obliegende Reparaturen hat der Mieter sofort schriftlich zu verlangen. Im Unterlassungsfalle haftet er für den entstehenden Schaden. Der Vermieter haftet für entstehende Schäden, wenn er mit der Behebung von schriftlich verlangten Reparaturen säumig ist.
Benützung Rückgabe	Der Mieter verpflichtet, sich das Mietobjekt sachgemäß zu nutzen, vor Schaden zu bewahren und am Ende der Mietdauer rechtzeitig gereinigt und in gutem Zustand abzugeben. Dem Mieter ist ausdrücklich untersagt: a) bauliche Änderungen vorzunehmen, sofern nicht nach Art. 6 gestattet b) Untervermietung. Solaranlagen sind grundsätzlich erlaubt, wobei allfällig entstehende Schäden bei der Montage durch den Pächter zu bezahlen sind. Montagen sind baubewilligungspflichtig.
Ausbau des Häuschens	Das Anbringen eigener Vorrichtungen im Inneren der Mietsache, wie z.B. einer Täfelung, ist gestattet, sofern damit keine baulichen Änderungen verbunden sind. Unter der gleichen Bedingung ist das Anbringen eines gedeckten Anbaus entsprechend den jeweils gültigen Bauvorschriften erlaubt. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat weder der Vermieter, noch der nachfolgende Mieter für die damit zusammenhängenden Aufwendungen eine Entschädigung zu leisten, es sei denn, für einen gedeckten Anbau werde eine Übergabe gegen Entschädigung gem. Schätzungsvertrag vereinbart. Allenfalls kann der Vermieter die Beseitigung dieser vom Mieter angebrachten Vorrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
Unterhalt	Die Dachrinnen sind vom Mieter periodisch zu reinigen. Neuanstriche des Gartenhauses und der Dachrinne werden vom Ortsverein angeordnet und durch den Mieter ausgeführt. Die Farbe wird vom Ortsverein zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr muss das Gartendach mit einem Besen geputzt werden. Zwischen dem Fußboden des Gartenhauses und der Erdoberfläche ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten; eine ungehinderte Luftzirkulation muss gewährleistet sein. Wege um das Gartenhaus müssen so angelegt sein, dass das Wasser vom Gebäude wegfleßt. Es ist verboten, Pflanzen, z.B. Trauben, auf das Dach des Gartenhauses wachsen zu lassen. Es ist verboten jegliches Material auf dem Dach des Gartenhauses zu lagern.
Zutritt des Vermieters	Die zur Wahrung des Eigentumsrechts notwendigen Besichtigungen im Inneren des Häuschens sind dem Vermieter gestattet.
Mitgeltende Vorschriften	Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags finden die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Miete Anwendung.
Versicherung	Das Mietobjekt ist mit einer Versicherungssumme bis Fr. 30'000.- gegen Feuerschaden sowie gegen Beschädigung durch Einbruch oder den Versuch dazu versichert. Das Inventar sowie eventuell angebrachte eigene Vorrichtungen des Mieters sind nicht versichert. Die Fensterläden sind bei Abwesenheit immer zu schließen. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab, falls bei nicht ordnungsgemäss geschlossenen Fensterläden eingebrochen oder ein Schadenereignis eintritt.

Im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet.

Zürich, 01.11.23

Mieter:

Verpächter:
Familiengartenverein Zürich- Affoltern

.....

.....